

Förderverein



Friedrich -Albert
Lange Schule



WMTV Solingen 1891 e.V.
Fechtabteilung

Satzung

des Fördervereins

Fechten in Solingen e.V.

www. Fechten – in – Solingen .de

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fechten in Solingen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein i.S.d. Abgabenordnung wird angestrebt.
- (2) Sitz des Vereins ist Solingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Fechten im Spitzen- und Breitensport;
- Förderung der Verbundenheit zwischen den Sporttreibenden, ehemaligen Sporttreibenden, Eltern, Trainern sowie der Solinger Bevölkerung und Wirtschaft im Sinne der Klingensteinadt Solingen;
- die Unterstützung bei Maßnahmen in der Ausbildung, die die körperlichen Fähigkeiten der Sporttreibenden fördert;
- die Unterstützung bei sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen zur Förderung der Leistungsfähigkeit und des Sozialverhaltens;
- die Einrichtung eines Landesleistungstützpunktes und Teilinternates.

Dieser Zweck soll durch die Kooperation mit dem WMTV Solingen 1891 e.V. (Fechtabteilung) und mit der Friedrich Albert-Lange-Schule (Fecht AG) und ggf. weiteren Einrichtungen erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es kann jedoch den Vorstands- und Beiratsmitgliedern eine angemessene Fahrkostenerstattung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (4) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich mit dem Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben die Jahresbeiträge zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - (a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b.) durch schriftliche Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes, gerichtet an den Vorstand; ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich.
 - (c.) durch Ausschluss aus dem Verein nach Maßgabe des § 7 der Satzung.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (a.) das Mitglied durch
 - schuldhafte Verstöße gegen die Satzungsvorschriften
 - grobe Pflichtverletzungen
 - vereinsschädigendes Verhalten oder
 - unwürdiges Verhaltendem Ansehen des Vereins geschadet und Vereinsinteressen verletzt hat;
 - (b.) das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, so steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
- (6) Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht nach Abs. 4 innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Das Mitglied gilt spätestens mit Ablauf der Frist als aus dem Verein ausgeschlossen. Etwaige Mitgliedschaftsbeiträge werden nicht - auch nicht anteilig - erstattet.

§ 8 Vereinsvermögen; Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder und aus Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines Jahres im voraus fällig.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

C. Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ggf. der Beirat.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei ausschließlich gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
Rechtshandlungen, die den Verein zu Ausgaben von mehr als 2000,-€ verpflichten, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.
Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (4) Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der Ausübung von Pflichten betrauen, die dem Vorstand obliegen. Dies bedarf der Zustimmung des gesamten Vorstandes
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung i.d.R. in offener Abstimmung. Auf Antrag von nur einem Mitglied hat die Abstimmung in schriftlicher und geheimer Wahl zu erfolgen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Dies muss vom Beirat bestätigt werden. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während zwei Hauptversammlungen aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
- (8) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

§ 12 Kassenführung

- (1) Innerhalb des Vorstandes wird eine Person bestimmt, die die Kassengeschäfte zu erledigen hat.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern bis zum 28. Februar des Folgejahres zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13 Schriftführung

- (1) Innerhalb des Vorstandes wird eine Person zum Schriftführer bestimmt. Dieser besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem Präsidenten unterzeichnen.

§ 14 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat, welcher aus maximal 5 Mitgliedern besteht, einsetzen. Diese sollen Personen des öffentlichen Lebens, des Sportes und der Wirtschaft aus Solingen oder dem Fechtsport repräsentieren.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand in seinen Aufgaben beraten und den Verein zusätzlich nach außen repräsentieren.
- (3) Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Beiratssitzungen finden i.d.R. zwei Mal im Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen. Es hat eine Sitzung je Jahreshälfte stattzufinden, wobei die Beiratssitzung des ersten Halbjahres vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Weitere Sitzungen können bei Bedarf oder auf Wunsch einberufen werden.
- (5) Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit Zustimmung des restlichen Beirates diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat und dessen Mitgliedschaft nicht ruht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 16 Inhalt der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - c. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge.
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. soweit erforderlich Wahl des neuen Vorstands und Beirates
 - f. soweit erforderlich Wahl der Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Soweit nicht anders bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher (relativer) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsprüfung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Sie unterrichten den Vorstand über das Ergebnis der jeweiligen Überprüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Kassenprüfung hat bis zum 31. März des Folgejahres zu erfolgen.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 dieser Satzung genannten Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich zwecks der Förderung der Jugendabteilung zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann das Vereinsvermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überwiesen werden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.02.2004 beschlossen.
- (2) Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Solingen eingetragen ist.